

Checkliste für betriebliche Datenschutzbeauftragte

- Ist ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter wirksam nach § 36 KDR-OG bestellt worden?
- Ist dem Orden noch ein gewerblicher Bereich angegliedert, der nicht unter kirchliches Datenschutzrecht fällt? Sind dafür Maßnahmen nach der DS-GVO veranlasst?
- Hat der betriebliche Datenschutzbeauftragte Zugang zu den Downloadseiten?
- Hat er sich wenigstens die wichtigsten Skripten („Einführung in das kirchliche Datenschutzrecht“ und „Einführungshilfe für den betrieblichen Datenschutzbeauftragten der Ordensgemeinschaften“) heruntergeladen?
- Hat der betriebliche Datenschutzbeauftragte das sonstige notwendige Arbeitsmaterial, zumindest aber die Arbeitshilfe 220 „Kirchliches Datenschutzrecht“ - herunterzuladen bei der DBK? Hinweis: *KDG und KDR-OG sind weitgehend wortgleich.*
- Hat er (für sich) nach § 31 KDR-OG ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten erstellt?
- Hat er die Datensicherheit nach § 26 KDR-OG – insbesondere bei technischen Aufzeichnungen und Aktensammlungen – überprüft, z.B.
 - Schließplan vorhanden?
 - Vor allem: Personalakten hinreichend gesichert?
 - Sicherheitshinweise zum E-Mail-Verkehr bei den Anwendern angebracht?
- Ist ein Datenschutzkonzept (für den rein internen Gebrauch) erstellt?
- Haben alle diejenigen, die mit personenbezogenen Daten zu tun haben, eine Verpflichtungserklärung nach § 5 S. 2 KDR-OG unterschrieben? Das gilt auch für Ordensangehörige!
- Gibt es eine Auftragsverarbeitung nach § 29 KDR-OG?
 - Sind die Voraussetzungen des § 29 Absätze 3 und 4 Abs.2 KDR-OG eingehalten?
 - Besonderheiten im Auslandsverkehr nach § 29 Abs. 11 KDR-OG beachtet?
- Gibt es eine Videoüberwachung? Sind insoweit die drei Mindestvoraussetzungen des § 52 KDR-OG eingehalten?
- Gibt es eine Internetpräsenz der Ordensgemeinschaft? Ist ein Impressum vorhanden? Sind die Anforderungen für die Datenschutzerklärung im Internet eingehalten?
- Gibt es Auslandsbeziehungen, z.B. per E-Mail? Sind dort die §§ 39 ff. KDR-OG beachtet? Gibt es (legale) Alternativen für ansonsten illegale Kommunikation?
- Hat der/die Verantwortliche sich die Arbeitshilfe „Internetpräsenz“ (Arbeitshilfe Nr. 234) bei der DBK beschafft?
- Steht der betriebliche Datenschutzbeauftragte als Ansprechpartner auf der Webseite?
- Ist der Ordensdatenschutzbeauftragte bekannt? Ist er im Internetauftritt der Einrichtung genannt?
- Wann war die letzte Veranstaltung zum Datenschutz für Mitarbeiter und Kollegen? Wann ist eine weitere geplant?